

umgänglich. Obwohl die polizeilichen Ermittlungen zunächst mehr als dürftig waren, vertiefte sich der auf Maria Fink liegende Verdacht immer mehr. Das von ihr vorgebrachte Alibi hielt einer Nachprüfung nicht stand. Ohne weitere Ermittlungen wurden die Akten an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben, wo sie in die Hände des Angeschuldigten Wöhl kamen, der ein persönlicher Freund der Fink war und von dieser gebeten worden war, das Verfahren „totzumachen“. Der Angeschuldigte setzte sich kurz mit der Leitung der SED und dem damaligen Generalstaatsanwalt, dem jetzigen mecklenburgischen Innenminister Bick, ins Benehmen und stellte das Verfahren ein, nachdem diese Stellen die Einstellung im Interesse der SED wärmstens begrüßt hatten. Maria Fink avancierte später zum Mitglied der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle der sogenannten „Deutschen Demokratischen Republik“.

Untersuchungsausschuß
Freiheitlicher Juristen der Sowjetzone

5. Anklageschrift gegen Heinze u. a.

1. Die frühere Hauptabteilungsleiterin im ostzonalen Justizministerium Frau Dr. **Hildegard Heinze**, Berlin.
2. der ehemalige Ministerialdirektor im Innenministerium des Landes Brandenburg, jetzt hauptamtlich im Zentralsekretariat der SED beschäftigte **Paul Hentschel**, Potsdam,
3. der Oberreferent im sowjetzonalen Justizministerium **Erwin Reissler**, Berlin,
4. der Volkspolizei-Inspekteur **Karl Mellman**, Berlin,
5. der Volkspolizei-Inspekteur **Heinz Marquardt**, Berlin,

werden angeklagt,

im Jahre 1950 in Waldheim/Sachsen gemeinschaftlich in einer noch nicht genau festgestellten Anzahl selbständiger Handlungen

1. als Beamte vorsätzlich die Dauer von Freiheitsentziehungen verlängert zu haben, ohne hierzu berechtigt zu sein,
(Verbrechen strafbar nach §§ 239, 341, 74, 47 StGB)
indem sie als verantwortliche Leiter der in Waldheim/Sachsen durchgeführten Verurteilungs-Aktion gegen Personen, die aus den sowjetischen Konzentrationslagern entlassen und der deutschen Gerichtsbarkeit übergeben waren, dafür sorgten, daß unschuldige Gefangene nicht aus der Haft entlassen, sondern im Gegenteil zu unmenschlich harten Strafen verurteilt wurden,
2. die in Waldheim/Sachsen tätigen Richter durch Drohung, Mißbrauch des Ansehens und andere Mittel angestiftet zu haben, sich bei der Entscheidung der anhängigen Strafprozesse vorsätzlich zum Nachteil der Angeklagten einer Beugung des Rechts schuldig zu machen,
(Verbrechen strafbar nach §§ 336, 47, 48 StGB)
indem sie durch ständig wiederholte Weisungen, Anordnungen